# Erste Änderung zur neuen Taxitarifordnung

**Erste Änderungsrechtsverordnung vom 04.11.2026**
**zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte**
**für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 08.07.2026**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des GüterkraftverkehrsG und des PersonenbeförderungsG vom 23.2.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 504 / SGV.NRW. 92) erlässt der Kreis Lippe gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Lippe vom 12.10.2026 folgende erste Änderungsrechtsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 08.07.2026:

**Artikel 1**

In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) Aufzählungspunkt Anfahrten wird die Angabe „Tagsüber erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 66,66 m.“ durch die Angabe „Tagsüber erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 66,67 m.“ ersetzt.

**Artikel 2**

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „8,45 Sekunden“ durch die Angabe „7,50 Sekunden“ ersetzt.

**Artikel 3**

In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „66,66 m“ durch die Angabe „66,67 m“ ersetzt.

**Artikel 4**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende erste Änderung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 08.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Rechtsverordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 04.11.2026

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Meinolf Haase
Landrat